Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf in Meerbusch – Klärwerk Düsseldorf-Nord

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 7. Juli 2022

54.07.03.57-1-30738/2021

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf (SEBD), Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 12.05.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord in Meerbusch durch die Sanierung, Modernisierung und Automatisierung der Klärschlammbehandlung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Düsseldorf-Nord der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Düsseldorf und Meerbusch (für bis zu 600.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt im Osten des Stadtgebietes von Meerbusch in der Nähe des Rheins, welcher hier auch die Grenze nach Düsseldorf darstellt. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 16,5 ha Größe.

Mit der beantragten Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord sollen die Anlagenteile:

- Primärschlammabzug und –Förderung zum Eindicker
- Primärschlamm-Bunker und Primärschlamm-Pumpwerk
- Rücklaufschlammabzug aus dem Nachklärbecken 1 und Rücklaufschlamm– Förderung zum Belebungsbecken 1

134388/2022

- Rücklaufschlamm-Bunker und Rücklaufschlamm-Pumpwerk
- · vorhandene Behälter zur Nutzung als Überschussschlamm-Speicher
- Maschinelle Überschussschlamm-Eindickung
- Faulbehälter
- Medienkanäle

saniert, modernisiert und im Betrieb angepasst werden. Die Schlammbehandlung soll damit zukünftig insgesamt automatisiert betrieben werden können. Außerdem erfolgt die Errichtung eines Wärmetauschergebäudes für den energieeffizienten Betrieb der Faulbehälter.

Die Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf dem vorhandenen Klärwerksgelände und erhöhen den Anteil der versiegelten Fläche, vorrangig durch den Neubau des Wärmetauschergebäudes mit 245 m² Fläche, nur geringfügig. Das Gründungsniveau der geplanten Bauwerke (Flachgründungen) liegt oberhalb des Grundwasserspiegels. Durch die Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild der Kläranlage nicht nachhaltig verändert. Die Sanierungsmaßnahmen finden überwiegend im Inneren von Gebäuden oder in Medienkanälen unterirdisch statt.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Norden an die Autobahn A 44, im Osten an das FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. In dem FFH-Gebiet befinden sich einige kleine Stillgewässer, die als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergab, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten sind. Im Übrigen grenzt die Kläranlage an landwirtschaftlich genutzte und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen Flächen. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Hier dominieren technische Bauwerke, Verkehrsflächen und Repräsentationsgrün mit Einzelbaumpflanzungen. Das Kläranlagengelände ist von einem Sichtschutzwald umaeben. Landschaftsbild im Umfeld des in der Altrheinschlinge gelegenen Klärwerks wird von den landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Die Kläranlage befindet sich nicht in Trinkwasserschutzgebiet. Wohngebiete einem oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte finden sich in der Umgebung erst in einem Abstand von mehr als 500 Metern. In der näheren Umgebung finden sich nur einzelne landwirtschaftliche Hofflächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

während der Bauphase und durch den Betrieb Belästigungen Klärschlammaufbereitungsanlage für die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung in ca. 650 m Entfernung und für Einzelgehöfte in mehr als 250 m Entfernung sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Der Betrieb ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbunden. Die Lärmemissionen werden durch die Nutzung von Bandeindickern anstelle der bisher zur Entwässerung genutzten Zentrifugen vermindert. Auch Geruchsemissionen werden durch die Sanierung der Anlagen eher reduziert. Die Behandlungskapazität der Kläranlage wird nicht verändert.

134388/2022 - Version: 1 2/3

Unfallrisiken und Gefahren durch Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere vermindert die konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die Gefahr einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Durch das Vorhaben sind keine größeren Pflanzen betroffen. Durch die Modernisierung der Anlage wird der Energiebedarf der Kläranlage vermindert.

Insgesamt sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Dies führt zu meiner Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

134388/2022 - Version: 1 3/3